



Gost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 20 Z für das Jahr. Inserationsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Z berechnet.

Stück 8. Kamieniek, den 19. Februar 1852.

N^o 25. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. November v. J., Stück 48, N^o 180, mache ich hiermit bekannt, daß der Waisenknabe Vincent Dainszegit nach Elgot v. Gr. wieder zurückgebracht worden ist.

Kamieniek, den 6. Februar 1852.

Der Königliche Landrath

In Vertretung: v. Kaczek.

Die unterzeichnete Kasse macht wiederholt darauf aufmerksam, daß den Kreis-Executoren nicht die Befugniß beigelegt ist, Gelder zur Ablieferung an die Kasse in Empfang zu nehmen, daß dies auch auf die Executionsgebühren Bezug hat und daß die Höhe der Letzteren in den Executionsaufträgen jedesmal speziell angegeben ist.

Gleiwitz, den 9. Februar 1852.

Königliche Kreis - Kasse.
Molda.

Bekanntmachung.

Der 14 Jahr alte Knabe Philipp Dlugi aus Warmuntowitz hat sich vor einiger Zeit von seinem Vormunde entfernt, und treibt sich herum. Die Orts- und Polizeibehörden, so wie die Gensdarmen veranlasse ich, auf diesen Knaben zu achten und im Falle der Betretung denselben festzunehmen und an dessen Vormund, Gärtner Alexander Dlugi in Warmuntowitz, abzuliefern.

Großstrehlitz, den 9. Februar 1852.

Der Königliche Landrath
gez. Bürde.

Bekanntmachung.

Die Correspondenz zc. nach dem Dorfe Latscha, welche bisher theils von Kieferstädtel, theils von Rudzieniek aus bestellt wurde, wird von jetzt ab ausschließlich durch den Landbriefträger der Postexpedition Rudzieniek wöchentlich sechsmaal bestellt werden.

Oypeln, den 28. Januar 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eckard.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Unteroffizier Johann Kłoska zu Tost ist als dritter Landbrieffträger bei der Postexpedition daselbst angenommen worden.

Oppeln, den 27. Januar 1852.

Der Ober = Post = Director
Albinus.

Steckbrief. Am 20. December v. J. ist auf dem Wege zwischen Jacobswalde und Ortowig ein Dienstmädchen von einem demselben unbekannten Manne angefallen und der Baarschaft beraubt worden. Diese Mannsperson ist nach Beschreibung von kleiner Statur, hat einen ziemlich langen aber schwachen rothen Backenbart und einen eben solchen Schnurrbart, blonde Haare, ein eingefallenes hageres blasses und mit Sommersprossen bedecktes Gesicht und unter den Augen blaue Ränder. Bei dem Angriff der Frauenperson ist der Mann mit einer blautuchenen Jacke, leinenen Hosen und einer schwarzen Sommermütze mit Schild bekleidet gewesen.

Wir ersuchen alle Behörden ergebenst, auf die beschriebene Mannsperson zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection abzuliefern.

Auch wird Jeder, welcher von dem Namen und Aufenthalt dieses Mannes Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Kosel den 29. Januar 1852.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Statuten

des schlesischen Vereins zur Heilung und
Unterstützung von Augenkranken und
operationsfähigen Blinden.

§ 1. Der Verein hat den Zweck: ganz armen und wenig bemittelten Augenkranken, den Ersteren unentgeltlich, den Letzteren gegen geringen Kostenersatz, die für sie nöthige ärztliche Hülfe, nebst Unterkommen und anderweitiger Pflege während der Kur, zu verschaffen, und durch alle zweckdienliche Mittel die Erblindung und das Siechthum der Augen zu verhindern.

§ 2. Die Unterstützung der Augenkranken durch den Verein bezieht sich nur auf die Zeitdauer der Kur.

§ 3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind

- a) stehende Geldbeiträge ganzer Kommunen, einzelner Gesellschaften und Innungen, so wie einzelner Personen, welche die wohlthätige Absicht fördern wollen;
- b) einzelne Geldgeschenke, Legate und Vermächtnisse unter genauer Beachtung der nähern Bestimmung, wofür sie gegeben wurden;
- c) Schenkungen von Utensilien, Betten und andern Effekten zur Krankenpflege, auch Ueberlassung von Lokalen u. s.

d) freiwillige, unentgeltliche Leistungen sowohl der Vereinsmitglieder als anderer Personen.

§ 4. Patrone des Vereins sind alle Personen, welche bestimmte laufende Geldbeiträge leisten.

§ 5. Der Verein besteht aus Neun Mitgliedern, worunter ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter, der Kassirer, der dirigirende Arzt und fünf andere Mitglieder, von denen zwei Kassen-Kuratoren sind. Der Vorstand ergänzt sich bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes durch eigene Wahl.

§ 6. Der Verein versammelt sich allmonatlich einmal. Bei außerordentlichen Gelegenheiten veranlaßt der Vorsitzende eine Zusammenkunft desselben.

§ 7. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und übernimmt alle Verwaltungs-Geschäfte des Vereins.

§ 8. Der Kassirer führt die Kasse des Vereins nach der ihm hierüber zu ertheilenden Instruktion.

Alle zum Fonds des Vereins eingehenden Vermächtnisse und Geldgeschenke werden sofort in pupillarisch sichern Papieren angelegt und außer Cours gesetzt. Monatlich findet ein Kassenabschluß — vierteljährlich eine Revision, sowie am Schlusse des Jahres eine vollständige Rechnungslegung statt.

§ 9. Es wird alljährlich ein Generalbericht über die Wirksamkeit des Vereins öffentlich bekannt gemacht.

§ 10. Der dirigirende Arzt übernimmt die Aufnahme und Behandlung der Augenkranken in Verbindung mit einem von ihm dem Verein vorzuschlagenden und von diesem zu bestätigenden Stellvertreter. Er überwacht die Krankenpflege und stellt das dazu nöthige Personale in Uebereinstimmung mit dem Vereine an.

§ 11. In Bezug auf die bei dem Verein Hülfe suchenden Augenkranken gelten folgende Vorschriften:

- a) Geschieht die Anmeldung eines Augenkranken persönlich, so soll dies, um Weitläufigkeiten zu ersparen, in der Regel nur in dem Geschäftslokale des Vereins und in der dazu anberaumten Meldestunde geschehen. Wäre jedoch Gefahr im Verzuge zu befürchten, wie dies bei gefährlichen Verletzungen oder mit großer Heftigkeit auftretenden Entzündungen des Auges u. d. d. Fall ist, so ist es Pflicht des Arztes, dergleichen Patienten zu jeder Zeit vorläufig anzunehmen.
- b) In der eigentlichen Meldestunde erfolgt nach dem Gutachten des Arztes entweder die Annahme oder Abweisung der Kranken; letztere wird in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Vereinsmittel nicht zureichen, noch mehr Kranke aufzunehmen, als schon in Pflege sind, oder wenn die beizubringenden Armutshülfen fehlen.
- c) Befindet sich der Augenkranke in Breslau, kann aber die Meldung nicht persönlich machen, so untersucht ihn der Arzt in seiner Wohnung. Ist diese von solcher Beschaffenheit, daß sie die Heilung des Kranken verhindert, so hängt die anderweitige Unterbringung desselben von dem Gutachten des Arztes ab.

d) Augenfranke in Breslau, welche auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und kostenfreie Verabreichung der Arzneien Anspruch machen, haben ein Armuthszeugniß von dem betreffenden Bezirksvorsteher oder eine Empfehlung mit Bescheinigung ihrer Armuth von ihren Gewerksinnungen oder einer andern Gesellschaft, wosern diese Beiträge an die Vereinskasse leistet, beizubringen.

e) Auswärtige Augenfranke müssen sich zuvörderst schriftlich melden, entweder bei dem Vereine oder dem Arzte. Diese bestimmen nach gegenseitiger Mittheilung der Meldung den Termin zur persönlichen Präsentation des Kranken, wo derselbe dann nach näherer Untersuchung bloß ärztliche Vorschriften erhält, oder völlig aufgenommen wird. Melden sich auswärtige Kranke persönlich ohne vorherige schriftliche Anzeige, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Aufnahme nicht sofort erfolgen kann.

f) Die auswärtigen Augenfranken haben das Armuthszeugniß ihrer Ortsbehörde beizubringen, welches dahin lauten muß, daß sie in die Klasse der Ortsarmen gehören. Lautet es nur dahin, daß sie unbemittelt sind, so wird vorausgesetzt, daß sie wenigstens eine theilweise Zahlung leisten können; auch haben sie sämtliche Reisekosten her und zurück zu tragen.

g) So lange der Verein kein ausschließliches Lokal zur Aufnahme von Augenfranken besitzt, bleibt es der Sorgfalt des Arztes überlassen, für deren Unterkommen und Pflege Anstalt zu treffen.

h) Für wenig bemittelte Augenfranke sind im Sommer täglich 7½ *Sgr.*, im Winter 10 *Sgr.* zu zahlen. Diese Zahlung muß wenigstens auf 14 Tage voraus erfolgen und vor Ablauf dieser Frist erneuert werden.

§ 12. Von dem Siegel des Vereins, welches die Aufschrift führt: „Schlesischer Augenkranken-Heil- und Unterstützungs-Verein“ befindet sich ein Exemplar in den Händen des Vorsitzenden, ein zweites in den Händen des dirigirenden Arztes und ein drittes in der Verwahrung des Kassirers.

§ 13. Sollte sich der Verein auflösen, so fällt das vorhandene Vermögen dem hiesigen Blindeninstitute, resp. dessen Unterstützungsfonds für entlassene Blinde anheim.

§ 14. Die Bestätigung vorstehender Statuten durch die Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidiums wird sofort nachgesucht.

Breslau, den 12. November 1851.

Pulvermacher, Oberst-Lieutenant v. Fabian,
Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Kaufmann Seffler,
Kassirer.

Kaufmann Beyersdorf. Oberberggrath v. Kummer.

Oberlehrer Knie. Stadtrath v. Langendorf.

Partifulier v. Rosenberg-Lipinsky. Dr. med. Viol,
Vereinsarzt.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch von mir bestätigt.

Breslau, den 7. Januar 1852.

L. S.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf v. Zedlitz-Trübschler.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der zu Zielonna bei Tworog gelegenen Wassermühle, Wolf Brahn zu Koschentin, beabsichtigt die Mühle unter Blechbedachung massiv umzubauen, und darin zwei amerikanische und einen Spitzgang einzurichten, wobei der Wasserstand unverändert bleibt.

Mit Bezug auf den § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, bringe ich dies Vorhaben des ic. Brahn zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präklusivster Frist bei mir anzubringen, in dem spätere Widersprüche nicht beachtet, sondern der landespolizeiliche Consens nachgesucht werden wird.

Tworog, den 13. Februar 1852.

Der Polizeiverwalter
der Majorats Herrschaft Tworog.
Gler.

Aufforderung zum Beitritt in die Lackirer-Innung.

Nach dem Gewerbegesetz vom 9. Februar 1849 ist der selbstständige Betrieb des Lackirer-Handwerks davon abhängig, daß entweder der Meister in eine Innung tritt, oder den Nachweis der Befähigung vor einer eigends angeordneten Prüfungs-Kommission ablegt, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 200 *Rthl.* Die seit dem Jahre 1849 sich etablirt habenden Lackirer dürfen, ohne den Befähigungs-Nachweis geliefert, oder einer Innung anzugehören, keine Lehrlinge lernen. — Um unsere Mitmeister in der Provinz vor Nachtheilen zu schützen, und sie der Vortheile theilhaftig zu machen, die die neue Gewerbe-Gesetzgebung dem Handwerkerstande bietet, so fordern wir sie zum Beitritt in unsere Innung auf.

Die Bedingungen zum Beitritt in unsere Innung und zur Theilnahme an der damit verbundenen Kranken- und Sterbekasse haben wir für alle diejenigen, die sich bis zum 1. März a. e. bei unserem Obermeister Herrn Michael Krawczynsky, wohnhaft Gartenstraße Nr. 23, entweder schriftlich oder persönlich melden, äußerst billig gestellt.

Breslau, den 31. Januar 1852.

Die Lackirer-Innung.

Französische und englische Sopha- und Bett-Teppiche, bunte Teppichzeuge in allen Breiten, in bedeutender Auswahl empfiehlt

David Krämer.

Nur lediglich Montag in jeder Woche von früh 7 Uhr bis Abends 6 Uhr bin ich in der Forst-Kanzlei zu **Pawlowitz** zu sprechen.

Pawlowitz, den 9. Februar 1852.

Der Oberförster
Hetschko.

Tylko w poniedziałek każdego tygodnia rano od 7mej godziny, aż do 6mej godziny wieczór, w kancelaryi leśniczój w **Pawłowicach** każdy mię trafić i zemną mówić może.

W Pawłowicach, dnia 9go Lutego 1852.

Nadlesniczy **Heczko**.

Zur Übernahme von Vermessungen empfiehlt sich

Nissen,

Königlicher und landschaftlicher Feldmesser
in Tost.

Dla przyjęcia rozmiarów polnych i leśnych poleca się

NISSEN,

królewski i landszaftcki rozmiaracz
w Toszku.

Am 13. Februar, Freitags, Abends 8½ Uhr wurde mir in **Gleiwitz**, am weißen Thore, ein gut genährter neunjähriger Rapphengst, mit Rehman, gestohlen. Es sind zwei Diebe dabei thätig gewesen, von denen der eine die Stränge, mit denen der Hengst an den Wagen gespannt war, durchschnitten, der andere sich eiligst auf den Rappen geschwungen, und in der Richtung nach der Tarnowitzer Straße, rechts vom Bahnhofs, in den Stadtwald jagte.

Wer mir zur Wiedererlangung des Pferdes behülflich ist, erhält 20 *Rthl.* Belohnung.

Ziemienitz, den 17. Februar 1852.

C. Schweinich.

Ein tüchtiger **Scheuerwärter** findet ein Unterkommen in Koppinitz bei Peiskersham.

Für einen jungen Mann der die **Landwirthschaft** practisch erlernen will, ist in Ponischowitz bei Tost eine Stelle als Pensionair offen.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maas und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel	Roggen, der Scheffel	Gerste, der Scheffel	Hafer, der Scheffel	Erbsen, der Scheffel	Kartoffeln, der Scheffel	Stroh, das Schock	Heu, der Centner	Butter, das Quart
		<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>	<i>fl. Sgr. Pf.</i>
Gleiwitz, den 17. Februar.	Höchster	2 7 6	1 27 6	1 17 =	= 26 =	2 10 =	= 25 =	3 15 =	= 22 6	= 16 =
	Niedrigster	2 6 =	1 26 =	1 15 =	= 24 =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Ratibor, den 12. Februar.	Höchster	2 5 =	1 27 6	1 16 =	= 29 =	2 7 6	= = =	2 25 =	= 25 =	= 18 =
	Niedrigster	2 2 6	1 22 6	1 12 6	= 22 6	2 1 3	= = =	= = =	= 20 =	= 16 =
Oppeln, den 26. Januar.	Höchster	2 10 =	1 20 =	1 15 =	= 26 =	2 12 6	= 19 =	= = =	= = =	= = =
	Niedrigster	2 5 =	1 15 =	1 12 6	= 24 =	2 7 6	= = =	= = =	= = =	= = =